

SATZUNG DER GEMEINDE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

KOLDENBÜTTEL

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET FREESENKOOG, WESTLICH DES TREENEDEICHES UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144), UND § 82 ABS. 14 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. FEB. 1983 (GOBL. SCHL. - H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.02.86 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET FREESENKOOG, WESTLICH DES TREENEDEICHES UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - Z 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGRENZEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES SIELVERBANDES (a) UND DER SCHLESWAG (b)
 - 20 KV E-LEITUNG MIT FREIHALTEFLÄCHE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE } GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE }
- 78 FLURSTÜCKSNUMMER
- 25 GRUNDSTÜCKSNUMMER
- 4 SICHTDREIECK

TEXT - TEIL B

1. DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BEHALTEN WEITERHIN IHRE GÜLTIGKEIT.
2. ALLE BAUVORHABEN UNTER DER 20 KV E-LEITUNG SIND MIT DER SCHLESWAG ABZUSTIMMEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.10.84 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 22.04.85 BIS ZUM 07.05.85 DURCH ABDRUCK IN DER AM ... ERFOLGT

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 07.05.85 DURCHFÜHRT WORDEN AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. JUNI 1985 NACH § 2A ABS 4 NR 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.09.85 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.06.85 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.10.85 BIS ZUM 14.11.85 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN **-Dienststunden-** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEIT VOM 20.09.85 BIS ZUM 05.10.85 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT WORDEN

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BEBAUUNGSPLAN VOM 10.05.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKUNG **16. MAI 1986** BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 19.02.86 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.02.86 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.02.86 GEBILLIGT

KOLDENBÜTTEL, DEN **2. Juni 1986** BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFUGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 23.9.1986 AZ 4009-681/61 (4) - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT

KOLDENBÜTTEL, DEN **6. Okt. 1986** BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFUGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM ... AZ ... BESTÄTIGT

KOLDENBÜTTEL, DEN **6. Okt. 1986** BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

KOLDENBÜTTEL, DEN **6. Okt. 1986** BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 8.10.1986 VOM 8.10.1986 BIS ZUM 23.10.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155A ABS 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRUCHEN (§ 44C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.10.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

KOLDENBÜTTEL, DEN **24. Okt. 1986** BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE KOLDENBÜTTEL

3. AUSFERTIGUNG